



Pensionskasse BUCH Postfach 300, 8401 Winterthur  
www.pkbuch.ch Tel. 058 215 31 42

## Bestätigung Lebenspartnerschaft

Betrieb Nr. \_\_\_\_\_  
Vertrag Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

<b>Versicherte Person</b>	Name	Vorname	Versichertennummer	
	.....		Geburtsdatum	Geschlecht
			<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w

<b>Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner</b>	Name	Vorname	Versichertennummer	
	.....		Geburtsdatum	Geschlecht
			<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w

<b>Gemeinsamer Haushalt</b>	Datum des Beginns des gemeinsamen Haushaltes			
	.....			
Strasse, PLZ und Ort				
.....				

**Bestätigung Lebenspartnerschaft** Die unterzeichnenden Personen bestätigen das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft. Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft muss vor dem Todeszeitpunkt der versicherten Person bekannt gemacht werden.

**Bestätigung versicherte Person** Die versicherte Person bestätigt, dass

- sie mit ihrer Lebenspartnerin bzw. ihrem Lebenspartner nicht verwandt ist
- beide Lebenspartner unverheiratet und nicht in eingetragener Partnerschaft lebend sind und
- sie eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt führen oder

– sie die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner in erheblichem Masse unterstützt oder

– sie mit ihrer Lebenspartnerin bzw. ihrem Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

**Hinweise Begünstigung** Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass im Falle ihres Todes die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner entsprechend der allgemeinen, reglementarischen Ordnung begünstigt wird. Dies setzt voraus, dass eine Lebenspartnerrente versichert ist und eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss Reglement vorliegt (siehe nebenstehend).

c) beide Lebenspartner in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

**Anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft**  
Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 eingetragen sind und eine Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt haben

Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

<b>Unterschrift</b>	Datum	Unterschrift Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner	Unterschrift versicherte Person
---------------------	-------	---	---------------------------------

**Senden an** Pensionskasse BUCH  
Durchführungsstelle  
Postfach 300  
8401 Winterthur